

BL_GERICHTE 40/2007 vom 28. November 2006

BL Gerichte, 2006-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_40_2007

FR: BL_GERICHTE 40/2007 du 28 novembre 2006

IT: BL_GERICHTE 40/2007 del 28 novembre 2006

Regeste

Die Besteuerung aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Landschaft ist in § 6 StG geregelt. Hat ein noch ausstehender Entscheid eines anderen Kantons Auswirkungen auf die Steuerfaktoren des Wohnsitzkantons und ist die Veranlagungsverfügung bereits in Rechtskraft erwachsen, steht dem Pflichtigen das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision zur Verfügung.

Erwägungen

E. 1

Mit definitiver Veranlagungsverfügung Staatssteuer 2002 vom 21. September 2004 wurde der Steuerpflichtige aufgrund sekundärer Steuerpflicht mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 7'066.-- und einem satzbestimmenden Einkommen von Fr. 377'871.-- veranlagt.

E. 2

Gegen diese Veranlagung erhob der Pflichtige mit Schreiben vom 4. Oktober 2004 Einsprache mit dem Begehren, das steuerpflichtige Einkommen im Kanton Basel-Landschaft sei mit Null zu veranlagern. Zur Begründung verwies er auf die Einsprache im Kanton A., und sobald der Einsprache-Entscheid von A. vorliege, komme er auf seine Einsprache zurück.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 28. November 2006 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab mit der Begründung, gemäss § 43 Abs. 1 StG sei der Wert der Grundstücke unter billiger Berücksichtigung des Verkehrswertes und des Ertragswertes zu ermitteln. Nach § 43 Abs. 3 StG sei hierfür die Katasterschätzung massgebend. Aufgrund der vorliegenden Katasteranzeige der Gemeinde Y, betrage der Katasterwert der Liegenschaften an der Z-Strasse A und B Fr. 2'453'300.--, derjenige des Bodens Fr. 546'200.--. Dies ergebe zusammen Fr. 2'999'500.--. Anlässlich der Verhandlung des Steuergerichts vom 10. Februar 2006 betreffend Revisionsentscheid zu den Staatssteuern 2001, habe das Gericht festgestellt, dass die zugrundeliegende Katasteranzeige vom 30. Juli 2003 nichtig und deshalb unbeachtlich sei. Dem Einsprache-Entscheid sei deshalb die rechtskräftige Katasteranzeige der Gemeinde Y vom 14. Juni 1996 zugrunde gelegt.

E. 4

Gegen diesen Einsprache-Entscheid erhob der Pflichtige mit Schreiben vom 27. Dezember 2006 Rekurs. Innert der gewährten Verbesserungsfrist stellten der Pflichtige das Begehren, das steuerpflichtige Einkommen im Kanton Basel-Landschaft sei mit Null zu veranlagern. Zur Begründung verwies er sinngemäss wieder auf die noch im Kanton A. anhängige Einsprache.

E. 5

(...) Entscheid Nr. 40/2007 vom 27.04.2007

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.